

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6f4e411f-e5fd-3f77-8b19-17fd627d1e31>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Bundesberggesetz (BBergG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BBergG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	750-15

## § 111 BBergG - Sicherungsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Soweit ein vorbeugender Schutz durch Maßnahmen nach [§ 110](#) nicht ausreicht, sind bauliche Anlagen mit den zur Sicherung gegen Bergschäden jeweils erforderlichen zusätzlichen baulichen Vorkehrungen (Sicherungsmaßnahmen) auf Grund eines entsprechenden Verlangens des Unternehmers zu errichten. <sup>2</sup>Die Sicherungsmaßnahmen richten sich nach Art und Umfang der zu erwartenden Bodenverformungen und nach Bauart, Größe, Form und Bergschadensempfindlichkeit der baulichen Anlage. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gilt bei einer Erweiterung oder wesentlichen Veränderung baulicher Anlagen entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen hat der Unternehmer zu tragen. <sup>2</sup>Ist der Bauherr seiner Verpflichtung nach [§ 110 Abs. 1](#) ganz oder teilweise nicht nachgekommen, so trägt er den auf seinem Unterlassen beruhenden Teil der Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen.

(3) [§ 110 Abs. 2, 4](#) und [5](#) gilt entsprechend.

